

Wohnhaus J. Zweifel-Kubli in Netstal: erbaut durch Streiff & Schindler, Architekten, Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **55/56 (1910)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An zweiter Stelle sprach Prof. Dr. Göcke aus Berlin: Er beleuchtete mit zahlreichen Beispielen aus ganz Deutschland die Beziehungen zwischen Denkmalschutz und gärtnerischen Anlagen vom Standpunkte des Städtebaues aus.

Wir können den reichen Inhalt des Berichtes hier nur andeuten. Einleitend führte der Redner folgendes aus: Gärtnerische Anlagen gehören zur Stadt wie die frische Luft zur Gesundheit. Ist der Hausgarten die Erweiterung des Hauses, so ist der Strassengarten die Erweiterung der Strasse, der Stadtgarten die Fortsetzung der Stadt im Sinne der Auflösung. Der Garten muss in seiner Gestaltung der strengern und freiem Gestaltung der Architektur folgen und sich nach der Gestaltung der Erdoberfläche richten. Der architektonische wie der landschaftliche Garten sind demnach gleichberechtigt und können beide als Denkmäler der Denkmalpflege anheimfallen. Da indes ein Gartendenkmal weit beweglicher ist als ein Baudenkmal — weil die Pflanzen leben und sich entwickeln, weil der Garten fast täglich gepflegt, somit beeinflusst werden muss, weil der Garten sich auch von selbst verändert, ja verändern muss, um die vom Anlegenden beabsichtigte Form zu erhalten — so darf man schliesslich vom Gärtner nicht mehr verlangen, als dass er seinem persönlichen Kunstgeschmack möglichste Beschränkung auferlegt. Feinde

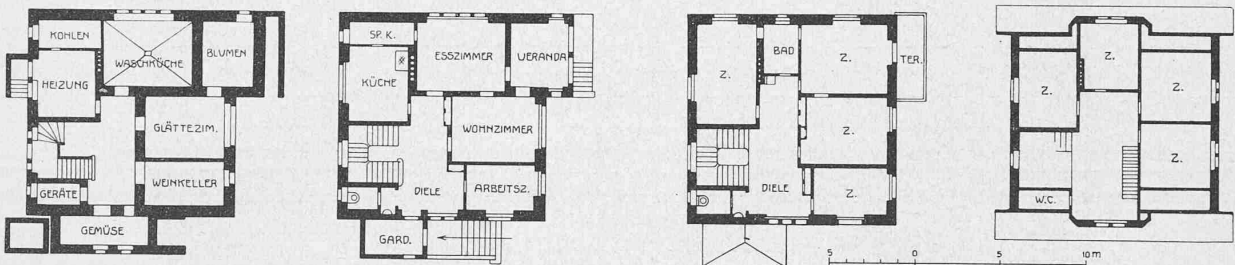


Abb. 1 bis 4. Grundrisse vom Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachstock des Hauses J. Zweifel-Kubli in Netstal. — 1:400.

der Erhaltung grösserer Gärten und Parke sind oft die Besteuerung nach dem Grundwert und die Bestimmungen der Bauordnung.

Nachdem der Redner dann noch kurz die geschichtliche Entwicklung der Gärten gestreift hatte, erörterte er nacheinander die Beziehungen der gärtnerischen Anlagen zum einzelnen Baudenkmal, Standbild, Brunnen usw., zum Strassen- und Platzbild, zum Stadtbild; daran knüpfte er endlich noch einige Bemerkungen über den Friedhof. Berankungen, geschmückte Balkone, Blumenerker, Steinbänke und Terrassen zur Aufstellung von Blumenkübeln, Vorgärten und ähnlichen Anlagen im Privatbesitz könnten nur durch Ortsstatute vor Verunstaltung, nicht aber vor Beseitigung geschützt werden, eher öffentliche Gebäude, Standbilder, Brunnen, die mit den Gärten eine Einheit bilden; auch Schloss und Schlossgärten, Kirche und Kirchhöfe gehören zusammen. Mit dem landschaftlichen Hintergrund raubt man oft Denkmälern einen Teil ihres Wertes. Weiter sprach der Redner für Erhaltung einzelner schöner Bäume und ganzer Baumalleen, für Anlegung fortlaufender einheitlicher Gartenstreifen vor der geschlossenen Häuserfront, für die Erhaltung der Dorfauen und der Parkanlagen in Städten, die schon wegen ihrer Raumgestaltung, wegen der künstlerischen Anlage Denkmäler sein können. Mitten auf Plätze gehören im allgemeinen keine Grünanlagen; der Trieb, überall jetzt aus vermutlich gesundheitlichen Gründen Anpflanzungen zu machen, ist bedenklich für die Erhaltung alter Plätze und Strassen (vergl. Lüneburg). Gartenanlagen in grösserer Anzahl helfen das Stadtbild schaffen; in jedem Bebauungsplan sollte ein bestimmter Teil an Grünflächen gegenüber den Bebauungsflächen gefordert werden: in München 5% der Gesamtfläche. Hier besprach der Vortragende die Promenadengürtel und Wallanlagen im Zuge ehemaliger Befestigungen, die Ringstrassen, die neuerdings viel geforderten grünen Ringe und Gesundheitsgürtel, Wald- und Wiesengürtel um die Stadt, die Umrahmung der Stadt durch Höhenstrassen, die Anlagen an Flüssen in Städten und Aehnliches.

Friedhöfe enthalten nicht nur Denkmäler für die Verstorbenen der einzelnen Familien, bilden vielmehr im ganzen selbst Denkmäler für die Gesamtheit der Vorfahren. Der Zusammenhang der Geschlechter für die Masse des Volkes ist nur auf dem Friedhofe zu wahren. Friedhöfe müssen darum unter allen Umständen geschützt, wenigstens als Parkanlagen erhalten werden, wie es in England ein wenn auch vielleicht ungeschriebenes, aber tatsächlich befolgtes Gesetz ist.

Wohnhaus J. Zweifel-Kubli in Netstal.

Erbaut durch Streiff & Schindler, Architekten, Zürich.
(Mit Tafeln 50 bis 53).

Das Wohnhaus für Herrn J. Zweifel-Kubli in Netstal wurde von 1908 bis 1909 als behäbiges Glarnerlandhaus durch die Architekten Streiff & Schindler in Zürich erbaut. Die Zimmer liegen an der hellen, wohllichen Treppenhause-diele, die man durch einen, auch als Garderobe dienenden Vorraum betritt. Neben olivgrün gestrichenem Tafelwerk in der Nische gegen das Esszimmer stehen dunkelbraune Nussbaumtüren auf weissen Wänden; ein Fenster neben der Haustüre und der Durchblick in die Garderobe und auf die Treppe machen den Vorraum überaus hell und freundlich einladend (Tafel 53).

Das Esszimmer ist mit Holzwerk in Nussbaum und einem tiefblauen Kachelofen ausgestattet; es wird durch die hell gehaltene Veranda erweitert, die auch vom Wohnzimmer aus zugänglich ist. Im crsten Stock und im Dachstock sind Schlafzimmer und Nebenräume untergebracht.

Der Ziergarten auf der Haupteingangsseite des Hauses liegt über der Strasse erhöht, während man über ein paar Stufen zum Gemüsegarten hinuntersteigt, wodurch sich hübsche Perspektiven ergeben (Tafeln 51 und 52). Ein halboffener, des nachmittags kühl-schattiger Pavillon schliesst die westliche Gartenecke wirkungsvoll und zweckmässig ab.

Der Sitterviadukt der Bodensee-Toggenburgbahn.

IV. Beobachtungen während der Bauausführung und Belastungsproben.

Von Ingenieur A. Acatos, St. Gallen.

Um die Bewegungen des hohen Widerlagerpfeilers IV der Eisenkonstruktion zu beobachten, war auf Kämpferhöhe eine Messlatte mit Centimeter-Teilung eingemauert worden; auf dieser Latte konnte man von einem etwa 200 m links der Bahn liegenden festen Beobachtungspunkt aus den jeweiligen Abstand eines Fixpunktes der Latte von einer festen Visur ablesen, wie auch zur Kontrolle einen am Fuss des Pfeilers eingemauerten Bolzen hinaufloten und daraus die Pfeiler-Bewegungen bestimmen. Die Bewegungen dieses Fixpunktes waren folgende:

Gewölbemauerung bis zum Gewölbabschluss	45 mm
vom Gewölbabschluss bis Vollendung	95 "
Total	140 mm

Diese Bewegungen sind zweimal so gross als die unter der Annahme eines Elastizitätskoeffizienten von 1 000 000 t/m² berechneten; wollte man aus obigen Zahlen auf den Elastizitätskoeffizienten des ausgeführten Mauerwerks schliessen, so ergäbe sich dieser zu 500 000 t/m², eine Zahl, die bei Berücksichtigung des teilweise noch frischen Mauerwerkes wohl annehmbar erscheint.

Auf der während des Baues zwischen Pfeiler III und IV auf Kämpferhöhe befindlichen Passerelle (Abbildung 21, S. 147) konnte die Entfernung von Pfeiler III bis IV genau



WOHNHAUS J. ZWEIFEL-KUBLI IN NETSTAL

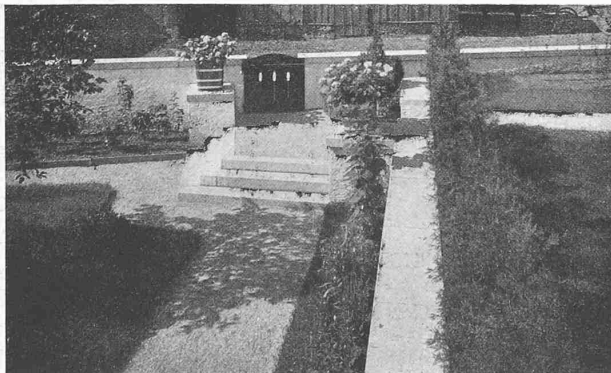
erbaut von STREIFF & SCHINDLER, Architekten in Zürich

Ansicht von Westen

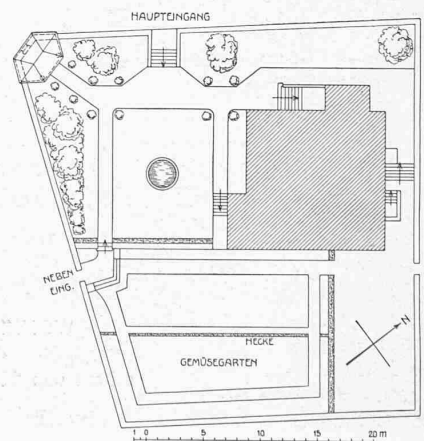


Von Süden

WOHNHAUS J. ZWEIFEL-KUBLI IN NETSTAL
Architekten STREIFF & SCHINDLER in Zürich



Gartenforte des Nebeneingangs



Lageplan im Masstab 1 : 600



Blick aus Südosten vom Gemüsegarten nach dem Blumengarten



Beim Nebeneingang



Gartenpavillon



Ofenecke im Esszimmer

WOHNHAUS J. ZWEIFEL-KUBLI IN NETSTAL

Architekten STREIFF & SCHINDLER in Zürich



Treppenhaus und Dielen

